

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 30. November 1976

183. Stück

- 632.** Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes
- 633.** Verordnung: Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
- 634.** Verordnung: Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern

**632.** Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1976, mit der die Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 7 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, wird verordnet:

### Artikel I

Der § 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Jänner 1975, BGBl. Nr. 54, zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes hat zu lauten:

„§ 2. (1) Die Zuständigkeit zur Vornahme von Abfertigungen als Abgangs- oder Bestimmungszollamt im Verfahren nach dem Zollabkommen vom 15. Jänner 1959, BGBl. Nr. 92/1960, über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR wird auf die Zollämter erster Klasse beschränkt. Die Zuständigkeit zur Vornahme von Abfertigungen als Durchgangszollamt in diesem Verfahren wird auf die Zollämter erster Klasse und folgende Zollämter zweiter Klasse beschränkt:

- a) Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:  
Grametten, Rattersdorf-Liebing, Heiligenkreuz
- b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:  
Wulowitz
- c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:  
Steinpaß
- d) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:  
Radkersburg

e) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:

Rabenstein, Seebergsattel, Loibltunnel, Wurzenpaß

f) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:

Pinswang.

(2) Die Zuständigkeit zur Vornahme von Abfertigungen als Abgangszollstelle, Bestimmungszollstelle oder Grenzübergangsstelle im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach dem Abkommen vom 30. November 1972, BGBl. Nr. 599/1973, zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren wird auf die Zollämter erster Klasse und folgende Zollämter zweiter Klasse beschränkt:

a) Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:

Hanging, Wulowitz

b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:

Hangendenstein, Oberndorf, Steinpaß

c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:

Rabenstein, Loibltunnel, Wurzenpaß

d) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:

Pinswang, Vils.

(3) Die Zuständigkeit zur Erteilung von Bestätigungen nach dem Abkommen vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 180/1976, zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich wird auf folgende Zollämter beschränkt:

- a) Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:  
Wien
- b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:  
Linz
- c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:  
Salzburg
- d) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:  
Graz, Leibnitz, Leoben, Spielfeld

- e) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:  
Klagenfurt, Arnoldstein, Rosenbach, Villach
- f) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:  
Innsbruck, Kufstein
- g) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:  
Feldkirch, Bregenz, Dornbirn.“

#### Artikel II

Die Anlage zu § 5 wird durch die beigefügte Anlage ersetzt. /.

#### Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

Androsch

#### Anlage zu § 5

Zollamt 1	Zweigstelle 2	Aufgaben 3
<b>A. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland</b>		
Wien	Donau-Handelskai	
	Donau-Lagerhaus	
	Donau-Zwischenbrücken	
	Hafen-Lobau	
	Zollfreizone	
	Großmarkt Wien-Inzersdorf	Abfertigung von Gemüse, Obst und Waren des Blumenhandels
	Bahnhof Matzleinsdorf	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Franz-Josefs-Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Nordwestbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Südbahn-Frachtbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Westbahn-Frachtbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Südbahn-Personenbahnhof	Abfertigung von Reisegut und Expresgut im Eisenbahnverkehr
	Westbahn-Personenbahnhof	Abfertigung von Reisegut und Expresgut im Eisenbahnverkehr
	Südbahn-Post	Abfertigung im Postverkehr
	Westbahn-Post	Abfertigung im Postverkehr
	Donau-Praterkai	Abfertigung im Schiffsverkehr
Hainburg	Abfertigung im Schiffsverkehr	
Gmünd	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Neunagelberg	

Zollamt 1	Zweigstelle 2	Aufgaben 3
Klingbach	Sopron	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Sopron déli p. u.	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
St. Pölten	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Wiener Neustadt	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
<b>B. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich</b>		
Linz	Stadthafen	
	Zollfreizone	
	Frachtenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Hauptbahnhof	Abfertigung von Reisegut, Expressgut und Eilgut im Eisenbahnverkehr
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
Wels	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
Felsenhütt	Oberzell	Abfertigung im Schiffsverkehr
Passau	Donaulände	Abfertigung im Schiffsverkehr
Simbach	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
<b>C. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg</b>		
Salzburg	Bahnhof-Perron	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
<b>D. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark</b>		
Graz	Zollfreizone	
	Frachtenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Hauptbahnhof	Abfertigung von Reisegut und Expressgut im Eisenbahnverkehr
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
Leoben	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Spielfeld	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
<b>E. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten</b>		
Klagenfurt	Frachtenbahnhof	
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr und von Reisegut und Expressgut im Eisenbahnverkehr

Zollamt 1	Zweigstelle 2	Aufgaben 3
Villach	Frachtenbahnhof Post	Abfertigung im Postverkehr
Arnoldstein	Bahnhof	
Bleiburg	Grablach	Abfertigung im Straßenverkehr

---

**F. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol**

---

Innsbruck	Tiroler Zollfreizone Flughafen Frachtenbahnhof Personenbahnhof	Abfertigung im Luftverkehr Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung von Reisegut und Expressegut im Eisenbahnverkehr
Brennerpaß	Post Brenner-Bahnhof Brenner-Straße	Abfertigung im Postverkehr Abfertigung von Reisegut im Eisenbahnverkehr
Ehrwald	Bahnhof Zugspitze	Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung im Reiseverkehr
Kiefersfelden	Bundesstraße	
Kufstein	Personenbahnhof	Abfertigung von Reisegut und Expressegut im Eisenbahnverkehr
Lienz	Post	Abfertigung im Postverkehr
Nauders	Post	Abfertigung im Postverkehr
Nauders	Martinsbruck	
Reutte	Post Plansee	Abfertigung im Postverkehr Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
Scharnitz	Bahnhof Mittenwald	Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung von Reisegut und Expressegut im Eisenbahnverkehr
Sillian	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Erl	Schwaigen	
Vils	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr

---

**G. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg**

---

Feldkirch	Bahnhof Post Buchs Bangs	Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung im Postverkehr Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
	Meiningen	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
	Nofels	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
	Tisis	
	Tosters	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren

Zollamt 1	Zweigstelle 2	Aufgaben 3
Bregenz	Lindau-Reutin	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Lindau-Stadt	Abfertigung von Reisegut und Expressegut im Eisenbahnverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
	Seehafen	Abfertigung von Reisegut im Schiffsverkehr
Dornbirn	Post	Abfertigung im Postverkehr
Höchst	St. Margrethen	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Lustenau	Schmitterbrücke	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
	Wiesenrain	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
Hörbranz	Oberhochsteg	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren

**633. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1976 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Zur Durchführung des Abkommens vom 24. Mai 1975, BGBl. Nr. 431/1976, zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) wird verordnet:

§ 1. (1) Bei Einkünften, die gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in Österreich der Kapitalertragsteuer unterliegen, ist der volle Steuerabzug auch von den Einkünften solcher Personen vorzunehmen, die gemäß Art. 4 des Abkommens in Brasilien ansässig sind.

(2) Der Steuerpflichtige ist berechtigt, die Rückerstattung jener Beträge an Kapitalertragsteuer zu begehren, die über das nach den Bestimmungen des Abkommens zulässige Ausmaß hinaus einbehalten wurden.

(3) Der Anspruch auf Steuerrückerstattung gemäß Absatz 2 steht nur jener Person zu, die im Zeitpunkt des Zufließens der Einkünfte das Recht auf Nutzung der diese Einkünfte abwerfenden Kapitalanlagen besaß.

§ 2. (1) Steuerrückerstattungsanträge sind unter Verwendung der Vordrucke R-BR 1 (Anlage) zu stellen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die besteuerten Einkünfte zugeflossen sind, in zweifacher Ausfertigung bei jenem Finanzamt einzureichen, das für die Einkommens(Körperschaft)besteuerung des Ertragsschuldners zuständig ist.

(3) Entstehen im Lauf eines Kalenderjahres mehrere Rückerstattungsansprüche, so sind sie möglichst zusammen in einem Antrag geltend zu machen. Es können jedoch höchstens Ansprüche, die sich aus drei Kalenderjahren ergeben, in einem Antrag zusammengefaßt werden. Soweit die in Österreich ansässigen Ertragsschuldner nicht vom gleichen Finanzamt zur Körperschaftsteuer veranlagt werden, sind gesonderte Anträge einzureichen.

(4) Jedem Antrag sind Belege über den Bezug der Einkünfte anzuschließen. Wird der Antrag durch einen Vertreter unterzeichnet, so ist eine Vollmacht des Anspruchsberechtigten (§ 1 Abs. 3) beizulegen.

(5) Das im Abs. 2 bezeichnete Finanzamt entscheidet über den Antrag. Es hat die erste Ausfertigung des Antrages zu den Akten zu nehmen; die zweiten Ausfertigungen aller im Kalenderjahr bewilligten Anträge sind dem Bundesministerium für Finanzen am Schluß jedes Kalenderjahres zu übermitteln.

Androsch

**R-BRI**

# Antrag auf Rückerstattung

Gebührenfrei

österreichischer Quellensteuern von Einkünften aus beweglichem  
Kapitalvermögen

1. Ausfertigung für das  
Finanzamt

Brasilianisch-österreichisches Doppelbesteuerungsabkommen  
vom 24. Mai 1975, BGBl. Nr. 431/1976

<p><b>I. ANTRAGSTELLER</b></p> <p>Name und Vorname oder Firma: .....</p> <p>Beruf: .....</p> <p>Anschrift (Straße, Nr.): .....</p> <p>Wohnsitz oder Sitz (Ort): .....</p> <p>Allfälliger Vertreter (Name, Adresse): .....</p> <p>Vollmacht vom ..... der 1. Ausfertigung beigeschlossen.</p>	<p>Reserviert für die österreichische Steuerbehörde</p>
--	---

## II. ANGABEN FÜR DIE ÖSTERREICHISCHEN STEUERBEHÖRDEN

1. Haben Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten über eine Wohnung in Österreich verfügt? .....
2. Waren Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten berechtigt zur Nutzung der Vermögenswerte, deren Erträge in Spalte 7 enthalten sind, und haben Sie diese Erträge für eigene Rechnung vereinnahmt? .....  
(wenn nein, in Ziffer 6 angeben warum).
3. Haben Sie die auf der Rückseite angeführten Kapitalanlagen auf Grund eines Vertrages, einer Option oder einer sonstigen Vereinbarung erhalten, wonach Sie verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, diese oder gleichartige Kapitalanlagen wieder zu verkaufen oder auf eine andere Weise zu übertragen? .....
4. Hatten Sie an einem der in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten eine Betriebsstätte in Österreich oder waren Sie an einer österreichischen Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit beteiligt? .....
5. An welche Bank, auf welches Postscheckkonto oder welche sonstige Adresse ist der zurückzuerstattende Betrag für Ihre Rechnung zu überweisen? .....
6. Bemerkungen: .....

## III. ALLGEMEINE ERKLÄRUNG

Der Antragsteller erklärt, daß die in diesem Antrag (Vorder- und Rückseite) gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

.....



**R-BRI****Antrag auf Rückerstattung**

Gebührenfrei

österreichischer Quellensteuern von Einkünften aus beweglichem  
Kapitalvermögen2. Ausfertigung für das  
B. M. f. F. WienBrasilianisch-österreichisches Doppelbesteuerungsabkommen  
vom 24. Mai 1975, BGBl. Nr. 431/1976**I. ANTRAGSTELLER**Reserviert für die  
österreichische  
Steuerbehörde

Name und Vorname oder Firma: .....

Beruf: .....

Anschrift (Straße, Nr.): .....

Wohnsitz oder Sitz (Ort): .....

Allfälliger Vertreter (Name, Adresse): .....

Vollmacht vom ..... der 1. Ausfertigung abgeschlossen.

**II. ANGABEN FÜR DIE ÖSTERREICHISCHEN STEUERBEHÖRDEN**

1. Haben Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten über eine Wohnung in Österreich verfügt? .....
2. Waren Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten berechtigt zur Nutzung der Vermögenswerte, deren Erträge in Spalte 7 enthalten sind, und haben Sie diese Erträge für eigene Rechnung vereinnahmt? .....  
(wenn nein, in Ziffer 6 angeben warum).
3. Haben Sie die auf der Rückseite angeführten Kapitalanlagen auf Grund eines Vertrages, einer Option oder einer sonstigen Vereinbarung erhalten, wonach Sie verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, diese oder gleichartige Kapitalanlagen wieder zu verkaufen oder auf eine andere Weise zu übertragen? .....
4. Hatten Sie an einem der in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten eine Betriebsstätte in Österreich oder waren Sie an einer österreichischen Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit beteiligt? .....
5. An welche Bank, auf welches Postscheckkonto oder welche sonstige Adresse ist der zurückzuerstattende Betrag für Ihre Rechnung zu überweisen? .....
6. Bemerkungen: .....

**III. ALLGEMEINE ERKLÄRUNG**

Der Antragsteller erklärt, daß die in diesem Antrag (Vorder- und Rückseite) gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

**Für die Veranlagung zur Körperschaftssteuer ist zuständig bei Ertragsschuldnern**

**2. Ausfertigung**

mit Sitz im Land Wien:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Steiermark:	das Finanzamt Graz-Stadt
mit Sitz im Land Niederösterreich:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Tirol:	das Finanzamt Innsbruck
mit Sitz im Land Burgenland:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Vorarlberg:	1. das Finanzamt Bregenz (f. seinen Amtsbereich)
mit Sitz im Land Kärnten:	das Finanzamt Klagenfurt		2. das Finanzamt Feldkirch (f. seinen Amtsbereich)
mit Sitz im Land Oberösterreich:	das Finanzamt Linz		
mit Sitz im Land Salzburg:	das Finanzamt Salzburg		

**IV. BESTEUERTE ERTRÄGE**

1	2	3	4	5	Besteuerte Erträge (brutto)		leer lassen
					6	7	
Bezeichnung der Kapitalanlagen (Aktien, Ges. m. b. H.-Anteile, Genußscheine usw.)	Beleg Nr.	Datum des Erwerbs*)	Dividende %	Anzahl der Aktien totaler Nennwert der Titel S	Verfalldatum (Tag, Monat, Jahr)	S	
*) Wenn in den letzten drei Jahren erworben, genaues Datum angeben. Wenn früher erworben genügt Angabe „vor 19.....“.						Summe der steuerbelasteten Beträge:..... S	_____
						Rückerstattungsanspruch:..... S	_____

**Vom Finanzamt einzusetzen:**

Rückerstattung wurde am ..... im Betrag von S ..... bewilligt.

Diese Ausfertigung ist vom Finanzamt am Jahresschluß an das Bundesministerium für Finanzen weiterzuleiten.

R-BR1

**R-BRI****Antrag auf Rückerstattung**

Gebührenfrei

österreichischer Quellensteuern von Einkünften aus beweglichem  
KapitalvermögenKopie für den  
AntragstellerBrasilianisch-österreichisches Doppelbesteuerungsabkommen  
vom 24. Mai 1975, BGBl. Nr. 431/1976**I. ANTRAGSTELLER**

Name und Vorname oder Firma: .....

Beruf: .....

Anschrift (Straße, Nr.): .....

Wohnsitz oder Sitz (Ort): .....

Allfälliger Vertreter (Name, Adresse): .....

Vollmacht vom ..... der 1. Ausfertigung abgeschlossen.

**II. ANGABEN FÜR DIE ÖSTERREICHISCHEN STEUERBEHÖRDEN**

1. Haben Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten über eine Wohnung in Österreich verfügt? .....
2. Waren Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten berechtigt zur Nutzung der Vermögenswerte, deren Erträge in Spalte 7 enthalten sind, und haben Sie diese Erträge für eigene Rechnung vereinnahmt? .....  
(wenn nein, in Ziffer 6 angeben warum).
3. Haben Sie die auf der Rückseite angeführten Kapitalanlagen auf Grund eines Vertrages, einer Option oder einer sonstigen Vereinbarung erhalten, wonach Sie verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, diese oder gleichartige Kapitalanlagen wieder zu verkaufen oder auf eine andere Weise zu übertragen? .....
4. Hatten Sie an einem der in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten eine Betriebsstätte in Österreich oder waren Sie an einer österreichischen Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit beteiligt? .....
5. An welche Bank, auf welches Postscheckkonto oder welche sonstige Adresse ist der zurückzuerstattende Betrag für Ihre Rechnung zu überweisen? .....
6. Bemerkungen: .....

**III. ALLGEMEINE ERKLÄRUNG**

Der Antragsteller erklärt, daß die in diesem Antrag (Vorder- und Rückseite) gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

**Für die Veranlagung zur Körperschaftssteuer ist zuständig bei Ertragsschuldnern**

mit Sitz im Land Wien :	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Steiermark :	das Finanzamt Graz-Stadt
mit Sitz im Land Niederösterreich :	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Tirol :	das Finanzamt Innsbruck
mit Sitz im Land Burgenland :	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Vorarlberg :	1. das Finanzamt Bregenz (f. seinen Amtsbereich)
mit Sitz im Land Kärnten :	das Finanzamt Klagenfurt		2. das Finanzamt Feldkirch (f. seinen Amtsbereich)
mit Sitz im Land Oberösterreich :	das Finanzamt Linz		
mit Sitz im Land Salzburg :	das Finanzamt Salzburg		

**IV. BESTEUERTE ERTRÄGE**

1 Bezeichnung der Kapitalanlagen (Aktien, Ges. m. b. H.-Anteile, Genußscheine usw.)	2 Beleg Nr.	3 Datum des Erwerbs*)	4 Dividende %	5 Anzahl der Aktien totaler Nennwert der Titel S	Besteuerte Erträge (brutto)		leer lassen
					6 Verfalldatum (Tag, Monat, Jahr)	7 S	
*) Wenn in den letzten drei Jahren erworben, genaues Datum angeben. Wenn früher erworben genügt Angabe „vor 19.....“.					Summe der steuerbelasteten Beträge:.....	S	_____
					Rückerstattungsanspruch:.....	S	_____

**Durchschrift  
für den  
Antragsteller**

#### 634. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 5. November 1976 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern

Auf Grund des § 69 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. Nr. 469/1974 wird verordnet:

§ 1. Der Pauschbetrag bei vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern beträgt

1. bei allen ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern 3 v. H. des Bruttolohnes,
2. bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen, sowie Arbeitnehmern der Berufsgruppen Musiker, Bühnengehörige, Artisten und Filmschaffende
  - a) wenn der Taglohn 350,— S, aber nicht 500,— S, oder der Wochenlohn 1 400,— S, aber nicht 2 000,— S übersteigt, 15 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,
  - b) wenn der Taglohn 300,— S, aber nicht 350,— S, oder der Wochenlohn

1 200,— S, aber nicht 1 400,— S übersteigt, 12 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,

- c) wenn der Taglohn 250,— S, aber nicht 300,— S, oder der Wochenlohn 1 000,— S, aber nicht 1 200,— S übersteigt, 9 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,
- d) wenn der Taglohn 200,— S, aber nicht 250,— S, oder der Wochenlohn 800,— S, aber nicht 1 000,— S übersteigt, 7 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,
- e) wenn der Taglohn 150,— S, aber nicht 200,— S, oder der Wochenlohn 600,— S, aber nicht 800,— S übersteigt, 5 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,
- f) wenn der Taglohn 150,— S, oder der Wochenlohn 600,— S nicht übersteigt, 3 v. H. des vollen Betrages der Bezüge.

§ 2. Diese Verordnung ist für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 enden.

Androsch

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16. Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.